

Weiterführende Informationen zur Entwicklung der Staatsquote erhalten Sie auch hier:

ARGEenergie

ARGEnergie e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-163
Telefax 07321.328-181
info@argenergie.de
www.argenergie.de

ARGEDV

ARGE DV e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-120
Telefax 07321.328-181
info@argedv.de
www.argedv.de

Ihre Stromversorgung

**Informationsfaltblatt zur neuen Staatsquote
(Steuern-, Abgaben- und Umlagelast),
gültig ab 01.01.2023**



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Strompreis für einen Kunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- ✓ Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Bei den Strompreisen in Deutschland bilden die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich jeweils zum 01.01. eines Jahres ändern, einen wesentlichen Preisbestandteil. Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen die zum 01.01.2023 wirksam werdenden Änderungen des staatlichen Anteils in Deutschland vorstellen und Sie über die Entwicklung gegenüber dem letzten Stand informieren.

Wir beginnen mit einer zusammenfassenden Übersicht für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/ Jahr, wohnhaft in Stuttgart (Werte gerundet):

Gültig ab: Preisbestandteile	01.07.22 in Cent/kWh	01.01.23 in Cent/kWh	Veränderung in Cent/kWh	3.000 kWh/a		Veränderung in EUR
				01.07.22 in EUR	01.01.23 in EUR	
EEG-Umlage*	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,00
KWK-G-Umlage	0,378	0,357	-0,021	11,34	10,71	-0,63
§ 19 StromNEV-Umlage	0,437	0,417	-0,020	13,11	12,51	-0,60
Offshore-Netzumlage	0,419	0,591	0,172	12,57	17,73	5,16
abLa-Umlage	0,003	0,000	-0,003	0,09	0,00	-0,09
Konzessionsabgabe	2,390	2,390	0,000	71,70	71,70	0,00
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000	61,50	61,50	0,00
Umsatzsteuer (USt.)	1,079	1,103	0,025	32,37	33,09	0,72
Summe Staatsquote	6,756	6,908	0,152	202,68	207,24	4,56

*Hinweis: Bereits zum 01.07.2022 wurde die EEG-Umlage vorgezogen auf 0 Cent/kWh abgesenkt. Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 betrug die EEG-Umlage netto 3,723 Cent/kWh.

Entwicklung: Die Staatsquote steigt zum 01.01.2023 gegenüber dem letzten Stand in Summe um brutto 0,152 Cent/kWh (netto 0,128 Cent/kWh). Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei brutto 4,57 EUR/Jahr (netto 3,84 EUR/Jahr).

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

EEG-Umlage (Umlage zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Entwicklung: Mit Inkrafttreten des „EEG-Entlastungsgesetz“ wurde die sogenannte EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1a EEG n.F. am 01.07.2022 von netto 3,723 Cent/kWh auf 0 Cent/kWh gesenkt.

Zum 01.01.2023 soll die EEG-Umlage zudem vollständig abgeschafft werden. Grundlage hierfür bildet das sogenannte Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), welches eine haushaltsbasierte Förderung der EEG-Anlagen vorsieht und zu Anpassungen im EEG-Belastungsausgleich führt. Die EEG-Umlage ist somit kein Bestandteil des Strompreises mehr.

Zum 01.01.2023 gibt es damit keine Veränderung im Vergleich zum letzten Stand.

Finanzierung: Die Finanzierung der für Stromeinspeisungen aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik zu zahlenden Vergütung (EEG-Vergütung) erfolgte bis zum 30.06.2022 über ein

Umlageverfahren und wurde von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet waren) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (sogenannte EEG-Umlage). Mit dem Wegfall der EEG-Umlage als Preisbestandteil erfolgt die Finanzierung über einen Energie- und Klimafonds – einem Sondervermögen des Bundes.

KWK-G (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)-Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Entwicklung: Zum 01.01.2023 sinkt die KWK-G-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,378 Cent/kWh auf netto 0,357 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto -0,63 EUR/Jahr, zzgl. 19% USt.

Zweck des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) war bzw. ist es, die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes zu erhöhen. Mit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes zum 01.01.2023 ist die bisher in § 26 KWK-G (2020) normierte Umlage der Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen, nunmehr in den §§ 10 - 12 EnFG geregelt.

Förderung: Im EnFG ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWK-G-Umlage).

§ 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)-Umlage

Entwicklung: Zum 01.01.2023 sinkt die § 19 StromNEV-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,437 Cent/kWh auf netto 0,417 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei netto -0,60 EUR/Jahr, zzgl. 19% USt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe nach § 19 StromNEV sowie Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 Satz 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten Industrieunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag reduzierte Netzentgelte. Zur Förderung eines schnellen Hochlaufs von Wasserstoff sind Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 EnWG grundsätzlich von den Netzentgelten befreit. Die Wälzung für die Freistellung von Netzentgelten zugunsten von Elektrolyseuren (sogenannte „Wasserstoffumlage“) wird über die § 19 StromNEV-Umlage erstmalig ab 01.01.2023 berücksichtigt.

Finanzierung: § 19 Abs. 2 StromNEV regelt, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog den §§ 10 - 12 EnFG ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Entwicklung: Zum 01.01.2023 steigt die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als Offshore-Haftungsumlage bezeichnet) gegenüber dem Vorjahr von netto 0,419 Cent/kWh auf netto 0,591 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei netto 5,16 EUR/Jahr, zzgl. 19% USt.

Ziel: Mit der Offshore-Netzumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee decken.

Haftungs- und Netzanschlussregelung: Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt werden. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Finanzierung: Über die Offshore-Netzumlage werden die Haftung und die Netzanschlusskosten auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

War die Offshore-Netzumlage seither in § 17f Abs. 5 EnWG geregelt, ist sie mit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes zum 01.01.2023 in den §§ 10 - 12 EnFG normiert.

Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Entwicklung: Entsprechend § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 01.07.2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird die AbLaV-Umlage daher nicht mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresrechnung 2021 wird in 2023 netzentgeltmindernd eingebracht.

Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand in 2022 damit bei netto -0,09 EUR/Jahr, zzgl. 19% USt.

Konzessionsabgabe (KA)

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung. Bei der KA handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höhe der KA ist abhängig von der Einwohnerzahl des Ortes. Beispielfhaft wurde in der abgebildeten Preisübersicht der Abgabewert für Kunden in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner gem. § 2 Abs. 2 lit. 1b) KAV aufgeführt.

Stromsteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2023 gibt es keine Veränderung. Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energielieferanten erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

Umsatzsteuer

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Allein hieraus ändert sich der Umsatzsteueranteil wie folgt: Zum 01.01.2023 liegt die Veränderung für einen durchschnittlichen Kunden gegenüber dem Vorjahr bei 0,72 EUR/Jahr.

Die Umsatzsteuer wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Strompreises erhoben und liegt deshalb in Summe über dem hier ausgewiesenen Wert. Der Stromlieferant führt die Umsatzsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Aufklärungsarbeit „Strompreisbestandteile - mehr Transparenz über Steuern, Abgaben und Umlagen innerhalb der Stromwirtschaft“ und ist ein Service der Verbände ARGnergie e.V. und ARGE DV e.V.

Mit freundlichen Grüßen
ARGnergie e.V.
ARGE DV e.V.